

Neuregelung von Abwasser- und Abwassergebührensatzungen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren in den Fraktionen der Stadt/Gemeinde,
der BUND NRW verfolgt mit großer Sorge die derzeitigen Diskussionen in den Städten und Gemeinden von NRW zur lokalen Umsetzung der satzungsrechtlichen Konsequenzen aus dem Urteil des OVG Münster vom Dezember 2007 und bittet Sie, sich dafür einzusetzen, dass dieses Urteil in Ihrer Satzung angemessen und gemeindebezogen umgesetzt wird. Für Hinweise und Rückfragen zur Umsetzung stehen wir gern zur Verfügung. Bitte leiten Sie dieses Schreiben auch allen Fraktionen in Ihrem Rat zu.

Die Naturschutzverbände haben sich in Deutschland seit Jahrzehnten für getrennte Gebühren der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung eingesetzt, weil damit einerseits stärker verursacherbezogene Kostenbelastungen möglich sind und andererseits auch größere soziale Gerechtigkeit in der Gebührenbelastung der Haushalte verwirklicht werden kann. Außerdem können über gebührensatzungsrechtliche Regelungen für die Gesamtfläche der politischen Gemeinde auch Anreize zur Versickerung/Verdunstung/Verzögerung und Nutzung von Niederschlagswasser von baulich genutzten Grundstücken gesetzt werden. Dies ist aus Naturschutzsicht ein besonders wichtiger Aspekt, da die ungebremste Einleitung erfasster Niederschlagsmengen aus Entwässerungseinrichtungen in Bäche oder stehende Gewässer nachweislich zu starken Schäden der Gewässerökosysteme führt. Fast alle Fließgewässerstrecken der Bäche in NRW befinden sich u.a. deshalb in einem ökologisch unbefriedigenden Zustand.

Darüber hinaus ist es angesichts der Klimaveränderung und der von den Wissenschaftlern prognostizierten Zunahmen von Starkregenereignisse im Interesse einer Hochwasservorsorge dringend geboten, möglichst hohe Anreize zur Flächenentsiegelung, zur Regenwasserrückhaltung durch den Bau von Zisternen und zur Versickerung vor Ort zu schaffen. Grundgebühren für die Einleitung des Niederschlagswasser stehen im Widerspruch zu diesem Ziel. Die Münchener Rückversicherung warnt schon seit Jahren vor der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Schäden aus Naturkatastrophen. Wenn sich der Trend weiter fortsetzt, werden in wenigen Jahrzehnten die Grenzen der Finanzierbarkeit für Bürger und Kommunen erreicht werden. Auch dies gilt es durch eine vorausschauende Abwassergebührenpolitik zu verhindern.

Die Beobachtung aktueller satzungsrechtlicher Ausgestaltungsabsichten in einer Vielzahl von politischen Gemeinden des Landes NRW, wie sie für den BUND NRW aus Medienberichten möglich ist, lässt jedoch starke Bedenken für uns als Verband aufkommen, ob die nach dem § 1a (2) WHG geforderte Sorgfalt von jedermann zur Berücksichtigung der Wirkungen von Maßnahmen auf die Gewässer und der Vermeidung überflüssiger Gewässerverunreinigungen in den vorgesehenen satzungsrechtlichen Regelungen der Gemeinden schon ausreichenden Widerhall findet.

Insbesondere Satzungsregelungen von politischen Gemeinden können zur Umsetzung und Wirksamkeit der Konzeption der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung – als aktuellem Stand der Technik in der Siedlungswasserwirtschaft (vgl. UBA-Texte 19/2007) – zur maßgeblichen Gewässerentlastung der Gewässer beitragen oder – durch unsachgemäße satzungsrechtliche Regelungsvorgaben – behindern.

Nach Einschätzung des BUND NRW lassen die beabsichtigten Gebührenregelungen in vielen kommunalen Satzungen erkennen, dass dem Verursachungsbezug in der Gebührenregelung zur kommunalen Niederschlagsentsorgung noch nicht die Bedeutung beigemessen wird, wie dies aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist. Vorgesehene Maßstäbe zur Gebührenumlage und ihre jeweilige Konkretisierung in satzungsrechtlichen Einzelregelungen sind in der Vielzahl meist zu grob und wenig verursachungsbezogen ausgestaltet. Dadurch wird einer angemessenen Anreizsetzung zur grundstücksbezogenen Durchführung von Niederschlagsbewirtschaftungsmaßnahmen durch die jeweiligen Grundstückseigentümer in der Regel "der Wind aus den Segeln genommen". Die mehr oder weniger als "willkürlich" zu bezeichnenden vorgesehenen Anreizsetzungen in den bislang bekannten Satzungsregelungsentwürfen stehen in keinem richtigen Verhältnis zur – fachlich zwingend notwendigen – Entlastung der Inanspruchnahme der kommunalen Niederschlagsentwässerungseinrichtung, wie dies nach dem KAG NRW (vgl. § 6 (3) Satz 2 KAG) aus Sicht des BUND NRW auch rechtlich notwendig und siedlungswasserwirtschaftlich ohnehin sinnvoll wäre.

Der BUND NRW vermisst in den überwiegend bekannten Satzungsregelungsentwürfen eine tatsächlich erkennbare Absicht der Kommune, die Niederschlagsentwässerung als aktive Bewirtschaftungsaufgabe der Kommune zu gestalten. Die aktuell überwiegend wahrnehmbaren Regelungsabsichten laufen eher auf eine Fortschreibung der siedlungswasserwirtschaftlichen Mängelverwaltung hinaus.

Der BUND NRW fordert daher die Räte in den Städten und Gemeinden von NRW auf, eine Plausibilitätsprüfung über die Herkunft der Mengen an eingeleiteten Niederschlagsmengen aus den unterschiedlichen abflusswirksamen Flächen im Einzugsbereich der Entwässerungssysteme zu veranlassen und erst dann über den sachgemäßen Umlagemaßstab in der Gebührensatzung zu befinden. Unterschiedliche siedlungswasserwirtschaftliche Rahmen- und Randbedingungen in den einzelnen Kommunen können hier unterschiedliche Satzungsregelungen allein schon aus abgabenrechtlichen Gesichtspunkten erforderlich machen. Dies sollte von den Mandatsträgern der Kommune im Vorfeld des Satzungsbeschlusses ausreichend berücksichtigt und gewichtet werden. Eine pauschale Anwendung vereinfachter Satzungsregelungen, wie dies z.B. vom Städte und Gemeindebund empfohlen wird, könnte sich als kontraproduktiv erweisen.

Die Bürgerinnen und Bürger in NRW werden auch zukünftig entsprechende Satzungsregelungen nur dann akzeptieren, wenn sich ihnen der Sinn der Regelung erschließt. Eine Beratung der Bürgerinnen und Bürger in den Siedlungsentwässerungsfragen durch die Kommune muss daher in jeder Kommune eine Selbstverständlichkeit sein und sollte in entsprechenden Satzungsregelungen als Handlungsanleitung für die kommunale Verwaltung ihren Niederschlag finden. Schließlich ist die Abwasserentsorgung eine kommunale Pflichtaufgabe nach LWG NRW und sollte eine angemessene personelle Ausgestaltung in der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung erfahren.

Ein qualitativ geeignetes Abwasser- und Niederschlagsentwässerungsabkopplungskataster sollte auch satzungsrechtlich als Pflicht zur Umsetzung durch die Entwässerungseinrichtung der Kommune vorgesehen werden, damit den politischen Mandatsträgerinnen und -trägern wie auch den Bürgerinnen und Bürgern der Kommune eine ausreichende Grundinformation zur kommunalen Abwasserentsorgung zur Verfügung steht. Dies kann auch dazu beitragen, dass gebührenrechtliche Streitfragen, die in der Vergangenheit durch engagierte Bürgerinnen und Bürger einer notwendigen gerichtlichen Klärung – vgl. aktuell das Stadtlohn-Urteil des OVG Münster zur Erfordernis gesplitteter Gebühren in der Abwasserentsorgung – zugeführt werden mussten, in Zukunft deutlich reduziert werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Paul Kröfges
Landesvorsitzender